

Preußen wollte seine Anrechte an den Herzogthümern nur unter den Bedingungen vom 25. Februar 1865, nämlich gegen Uebertragung der Militärsouveränität, des Aushebungsrechts für seine Flotte, gewisser Häfen, der Festungen, eines Canals und des Post- und Telegraphenwesens, an den Herzog Friedrich von Augustenburg abtreten¹. Der deswegen mit Oesterreich drohende Krieg wurde durch die Convention zu Gastein vom 14. August 1865² hinausgeschoben, nach welcher Oesterreich sein Anrecht auf Lawenburg, das außerhalb der Augustenburgischen Ansprüche lag, an den König von Preußen abtrat, der Condominat ausrecht erhalten blieb und Ramens beider Miteigenthümer die Regierung in Schleswig allein von Preußen, in Holstein allein von Oesterreich ausgeübt werden sollte. Als Oesterreich ohne und gegen den Willen seines Miteigenthümers die Schleswig-Holstein'sche Frage dem Bunde übergab³ und die Holstein'schen Stände zur Proclamation des Herzogs Friedrich am 5. Juni 1866 nach Neumünster einberief⁴, erklärte Preußen (und mit Recht) die Gasteiner Convention für verletzt, sich an diese nicht mehr gebunden und also wieder zum Mitbesitzer an Holstein für berechtigt. Demgemäß ließ es seine Truppen am 7. Juni unter Manteuffel in Holstein einrücken. Oesterreich, das seine Truppen aus Holstein zurückzog, beantragte auf Grund Art. 11 der Bundesacte und Art. 19 der Schlussacte, nach denen die Bundesglieder einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen verpflichtet waren, künftliche nichtpreussische Bundesarmee-corps zum Kriege gegen Preußen marschfertig zu machen⁵. Dieser Antrag wurde im engeren Rathe trotz des Protestes Preußens gegen seine geschäftsmäßige Behandlung am 14. Juni in der Form, daß die 7.—10. nicht österreichischen und nicht preussischen Armeecorps mobilisirt werden sollten, unter Stimmenthaltung Preußens angenommen⁶. Darauf erklärte der preussische Bundestagsgesandte v. Savigny Ramens seines Souveräns den Bund als gebrochen und den Bundesvertrag als nicht mehr verbindlich. „Damit sind jedoch,“ fügte er hinzu, „die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund beruht, nicht zugleich zerstört, Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest, und sieht es als eine unabwiesbare Pflicht der deutschen Staaten an, für die letztere den angemessenen Ausdruck zu finden.“ „Die Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiermit noch vor und erklärt sich bereit, auf den durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen Staaten abzuschließen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen.“ Es folgte der Krieg mit Oesterreich und den mit ihm verbündeten Staaten. Dieser fand Oesterreich gegenüber in den Nikolsburger Präliminarien vom 26. Juli⁷ und dem Prager Frieden vom 23. August 1866⁸ seinen Abschluß. Artikel 2 der ersteren, Artikel 4 des letzteren bestimmen:

„Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands, ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserthums. Ebenso verspricht Se. Maj., das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Maj. der König von Preußen nördlich von der Linie des Rhains begründet wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten zu einem Verein zusammenzutreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.“

¹ Bgl. Staatsarchiv, VIII, S. 384, und C. Mejer, S. 250; Spbel, IV, S. 52.

² Staatsarchiv, IX, S. 288; Spbel, IV, S. 198.

³ Staatsarchiv, X, S. 369; Mejer, S. 254; Spbel, IV, S. 405.

⁴ C. Mejer, S. 255, Anm. 11.

⁵ Bundesratsprotocoll vom 11. Juni bei v. Mejer, III, S. 620; Staatsarchiv, XI, S. 87;

C. Mejer, S. 255; Spbel, IV, S. 433.

⁶ Bgl. C. Mejer, S. 256, Anm. 14, 15; Spbel, IV, S. 443.

⁷ Spbel, IV, S. 444 f.

⁸ Staatsarchiv, XI, S. 166; C. Mejer, S. 257, Anm. 17.

⁹ Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes, 1867, S. 35 ff.; v. Dahn, Zwei Jahre u. s. w., Berlin 1867, S. 194 ff.